

Praxisassistenz für Assistenzärztinnen/-ärzte der Medizinischen Klinik des Kantonsspitals Schaffhausen

1. Grundlage

Im November 2007 kam es zu einer Vereinbarung zwischen dem Gesundheitsamt des Departementes des Inneren des Kantons Schaffhausen, den Spitälern Schaffhausen sowie dem Verein für Hausarztmedizin des Kantons Schaffhausen bezüglich Finanzierung von jährlich 2 Praxisassistenzen pro Jahr von je 6 Monaten Dauer in einer Grundversorgerpraxis im Kanton Schaffhausen.

Gemäss dieser Vereinbarung haben die Spitäler Schaffhausen folgende Aufgaben:

- Information der Assistenzärztinnen und Assistenzärzte über das Projekt Praxisassistenz Schaffhausen
- Meldung der Assistenzärztinnen und –ärzte, die an einer Praxisassistenz im Rahmen des Projektes interessiert und dafür geeignet sind, an den Verein für Hausarztmedizin
- Freistellung der gemeldeten Assistenzärztinnen und –ärzte für einen Schnuppertag in einer in Frage kommenden Lehrpraxis
- Anstellung und Besoldung der vom Hausarztverein vorgeschlagenen Assistentinnen/Assistenten für die Dauer der Praktika im Rahmen des Projektes
- Beteiligung an der im Rahmen des Projektes vorgesehenen Evaluation gemäss Richtlinien des Kollegiums für Hausarztmedizin

2. Voraussetzungen von Seiten der Assistenzärztinnen/-ärzte

Für eine Praxisassistenz müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Eidgenössisches Arztdiplom oder Äquivalent
- Mindestens 2 Jahre klinische, von der FMH anerkannte Weiterbildung
- Weiterbildungsziel: Facharzt Allgemeine Innere Medizin oder Pädiatrie

Ausserdem verpflichtet sich der Assistenzarzt/die Assistenzärztin, die im Rahmen des Projektes vorgesehene Evaluation nach Vorgaben des Kollegiums für Hausarztmedizin mitzumachen.

3. Anstellungsbedingungen und Dauer der Praxisassistenz

3.1. Dauer in der Regel 6 Monate im Rahmen eines Vollzeitpensums.

3.2. Präsenz und Arbeitszeit bei vollem Pensum mindestens 42,5 Stunden und maximal 50 Stunden pro Woche.

- 3.3. In besonderen Fällen kann eine Reduktion des Pensums vereinbart werden. Der Mindest-Beschäftigungsgrad liegt bei 50 % bei entsprechend verlängerter Praktikumsdauer von maximal 12 Monaten.
- 3.4. Besoldung: die Besoldung und die übrigen finanziellen Belange der Anstellung (Sozialversicherungen usw.) werden in den vom Kantonsspital abzuschliessenden Arbeitsverträgen geregelt.

4. Praktisches Vorgehen

Daraus ergibt sich für die Medizinische Klinik folgendes Vorgehen:

- 4.1. Mit diesem Merkblatt sind die Assistenzärztinnen und -ärzte der Medizinischen Klinik über die Möglichkeit einer Praxisassistenz informiert.
- 4.2. Interessierte Assistenzärztinnen/-ärzte der Medizinischen Klinik, die die unter Punkt 2 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen, bewerben sich beim Chefarzt der Medizinischen Klinik schriftlich um diese Stelle.
- 4.3. Der Chefarzt beurteilt die Bewerbung und leitet sie bei positivem Ausfall mit einem Empfehlungsschreiben an den Leiter des Direktionsstabes der Spitäler Schaffhausen, welcher als Koordinator für alle Bewerbungseingänge der Kliniken der Spitäler Schaffhausen fungiert, weiter.
- 4.4. Bei mehrfachen Bewerbungen für den gleichen Zeitraum organisiert der Koordinator ein Gespräch zwischen den betreffenden Chefärzten, welche sich auf einen Kandidaten einigen.
- 4.5. Der Koordinator leitet die Bewerbung zusammen mit dem Empfehlungsschreiben des betreffenden Chefarztes an den Zuständigen des Vereins für Hausarztmedizin weiter, welcher für die Evaluation und den schlussendlichen Anstellungsentscheid von Seiten des Vereins für Hausarztmedizin besorgt ist.

5. Verschiedenes

- 5.1. Weitere Details sind in der eingangs erwähnten Vereinbarung geregelt und können beim Chefarzt eingesehen werden.
- 5.2. Bei Fragen und Unklarheiten wenden sich die Assistenzärztinnen/-ärzte primär an den Chefarzt und erst sekundär an den Verantwortlichen von Seiten des Vereins für Hausarztmedizin.